

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 10.12.2015

(gültig ab 01.01.2016)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Coesfeld nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nordkirchen besteht ein einheitlicher Abfuhrbezirk, der alle Haushalte umfasst.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen.
 5. Annahme und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 6. Annahme und Beförderung von Altholz.
 7. Annahme und Beförderung von Alt-Kühlgeräten.
 8. Annahme und Beförderung von Almetallen.
 9. Annahme und Beförderung von Elektronikschrott.
 10. Annahme und Beförderung von Elektrogroßgeräten.
 11. Annahme und Beförderung von Grünabfällen.
 12. Annahme und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen.
 13. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach Abs. 1 erfolgt
 1. durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Nr. 1 bis 3),
 2. durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Nr. 4) sowie
 3. durch getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem am Wertstoffhof (Nr. 5 bis 11) bzw. am Schadstoffmobil (Nr. 12).
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Coesfeld ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
 3. Alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird durch Allgemeinverfügung der Gemeinde jährlich neu geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist.

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zur Bioabfuhr besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsgeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 KrWG besteht.

Die Feststellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. KrWG besteht.

Die Feststellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Die Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke können auf Antrag eine Entsorgungsgemeinschaft bilden. Das über die Abfallentsorgungsgebühr abgebotene Entsorgungspaket (je ein Gefäß für Rest-, Biomüll und Papier) wird dann gemeinschaftlich in Anspruch genommen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Coesfeld das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) genormte 80 -, 120 - und 240 Ltr. Abfallbehälter für Restmüll
 - b) genormte 80 -, 120 - und 240 Ltr. Abfallbehälter für Windeln
 - c) genormte 120 – und 240 Ltr. Abfallbehälter für Bioabfall
 - d) genormte 120 – und 240 Ltr. Abfallbehälter für Altpapier
 - e) genormte 120 – und 240 Ltr. Abfallbehälter für Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung
 - f) genormte 1,1, cbm Abfallgroßbehälter (Container) für Restmüll
 - g) Depotcontainer für Altglas i.S.d. § 13 Abs. 4 dieser Satzung
 - h) Wertstoffcontainer für Elektrokleingeräte und Almetalle
 - i) die auf dem Wertstoffhof zur Verfügung gestellten Behälter, Container und Mulden für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restmüllabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden im Rahmen der generellen Abfuhr mit eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Es sind so viele Abfallbehälter aufzustellen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen können.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden und die Kosten zu tragen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter sind zu den Abfuhrzeiten mit der Ladekante in Richtung Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird, und zwar:
 - a) im Innenbereich auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze,
 - b) im Innenbereich in Stichstraßen und Wohnwegen ohne Wendemöglichkeit und sonstigen für das Sammelfahrzeug nicht befahrbaren Straßen an der Einmündung in die Hauptstraße,
 - c) im Außenbereich an der Einmündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder in die Gemeinde-, Landes- oder Bundesstraße. Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für das Sammelfahrzeug gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen. Die Abfallgroßbehälter (1,1 m³ Container) werden von dem Aufstellungsort abgefahren.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. vom Dualen System Deutschland gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Altpapier, Glas, Biomüll, Ast-/Strauchwerk, Altkleider, Verbundstoffe, Kunststoffe, Bauschutt, Altholz, Altmetall und E-Schrott, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 - Altpapier ist in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papierbehälter einzuwerfen. Nicht regelmäßig in Haushalten anfallenden Kartonagen, die über das Volumen der Papierbehälter hinausgehen, können zum Wertstoffhof gebracht werden.
 - Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - Biomüll ist in die von der Gemeinde bereitgestellten Bioabfallbehälter einzufüllen. Dieses gilt nicht für Bioabfall, der auf dem eigenen Grundstück kompostiert wird.

- Kleingartenabfälle/Ast- und Strauchwerk ist in die von der Gemeinde bereitgestellten Bioabfallbehälter einzufüllen bzw. zu der Straßensammlung von Grünabfällen im Herbst bereitzustellen oder, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Kleingartenabfälle handelt, zum Wertstoffhof zu bringen. Dies gilt nicht für solche Abfälle, die auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung sind in die vom Dualen System Deutschland bereitgestellten DSD-Behälter einzufüllen.
 - Bauschutt, Altholz/Altmittel und sperrige Abfälle (Sperrgut) sind zum Wertstoffhof zu bringen.
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere Sperrmüll, zum Wertstoffhof zu bringen (s. § 16 dieser Satzung).
 - Der verbleibende Restmüll ist in die von der Gemeinde bereitgestellte Restmüllbehälter einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben den Abfallbehälter geworfen oder daneben abgestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr ausgeschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennterfassung von Abfällen zur Verwertung

Nachfolgende, in Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und über die von der Gemeinde oder durch beauftragte Dritte bereitgestellten Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- und Bringsysteme) einer Aufbereitung und Verwertung zuzuführen:

- Flaschen und andere Behälter aus Glas ohne Inhalt. Bei einer entsprechenden Kennzeichnung der Sammelbehälter (Glascontainer) muss Glas nach Farben getrennt eingegeben werden,
- Papier, Pappe und Kartonagen, soweit es sich nicht um stark verunreinigtes Papier, um Zellstoffmaterial, welches aus hygienischen Gründen nicht stofflich verwertet werden kann (z. B. Einweghygienepapierprodukte) oder um Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papierzeugnisse handelt,
- Grünabfälle, soweit diese nicht auf dem jeweiligen Grundstück kompostiert werden,
- Verpackungen i. S. d. § 3 der Verpackungsverordnung,
- Wiederverwertbare Kunststoffe, die nicht unter die Verpackungsverordnung fallen,

- Bauschutt ohne Baustellennebenabfälle,
- Altmetalle,
- Textilien (Altkleider) und Textilienreste,
- Altholz,
- Kühlgeräte und
- Elektroschrott/Elektronikschrott und Elektrogroßgeräte.

Die Verpflichtung ergibt sich mit der Bereitstellung der entsprechenden Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen durch den Kreis Coesfeld bzw. durch von ihm beauftragte Dritte sowie mit der Bereitstellung entsprechender Sammelsysteme durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Dritte.

§ 15

Wertstoffhof

- (1) Die Gemeinde Nordkirchen betreibt im Ortsteil Nordkirchen, Ferdinand-Kortmann- Straße 16, einen Wertstoffhof, zu deren Benutzung die Bürger der Gemeinde Nordkirchen

freitags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
samstags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

berechtigt sind.

Gegebenenfalls notwendige Abweichungen von den Öffnungszeiten werden von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Annahme von Abfällen wird auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Gewerbliche Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (3) Zur Ablieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof sind nur diejenigen Personen berechtigt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung unterliegen. Abfälle von anderen Personen als den Nutzungsberechtigten sind von der Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen.
- (4) Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Ausweispflicht für alle Benutzer des Wertstoffhofes einführen.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt

1. der blaue Abfallbehälter für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus,
2. der gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere Leichtverpackungen aus diesen Materialien) im 2-Wochen-Rhythmus,
3. der schwarze Abfallbehälter für Restmüll im 4-Wochen-Rhythmus,
4. der braune Abfallbehälter für Bioabfall im 2-Wochen-Rhythmus,

an einem Werktag zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr entleert. Gleichzeitig werden die jeweils bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen die Abfuhr ab 06:00 Uhr zulassen.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B., wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 17

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in die bestimmungsgemäß aufgestellten Container einzufüllen (Bringpflicht).
- (2) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen oder ein sonstiger Dritter die Möglichkeit der kostenpflichtig zu bestellenden Einzelabfuhr an. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt direkt mit dem Entsorgungsunternehmen.
- (3) Kleingartenabfälle im Sinne des § 13 Abs. 4 können einmal jährlich zusätzlich über eine Straßensammlung entsorgt werden. Ast- und Strauchwerk muss gebündelt zur Abfuhr bereitstehen. Die Stammdicke darf maximal 15 cm, die Kantenlänge bei Baumstämmen maximal 40 cm und die Länge der Äste maximal 2 m betragen. Wurzeln dürfen einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Laub ist in Papierabfallsäcken gefüllt bereitzustellen. Die zur Abfuhr bereit gestellten Grünabfälle dürfen eine Menge von 3 cbm pro Grundstück nicht überschreiten.
- (4) Ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß Abs. 1 und 2 gehören, entscheidet die Gemeinde.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordkirchen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordkirchen erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls gemäß §18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 20 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 22. Dezember 2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Gemeinde Nordkirchen umfasst folgende Abfallarten:

Positivkatalog gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
Die für eine Entsorgung durch die Gemeinde Nordkirchen ab 01.01.2016 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle von einer Beseitigung ausgeschlossen, für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend sind verwertbare Abfallstoffe getrennt zu erfassen und einer adäquaten und ordnungsgemäßen Verwertung/Aufbereitung zuzuführen.	
Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind beim EAK-Schlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind überwachungsbedürftig.	
EAK-Schl.	EAK-Bezeichnung
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält Kleinmengen bis 3 cbm je Abfallerzeuger und Jahr
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe Kleinmengen bis 1.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen, soweit es sich um Geräte der Sammelgruppe 1,2,3 und % ElektroG handelt
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1,2,3 und 5 ElektroG handelt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)